JAHRESRECHNUNG

der Stadt Haldensleben

2011

Bericht über den Jahresabschluss per 31.12.2011

		Seite
I.	**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**	**1 - 2**
II.	**Rechenschaftsbericht**	**1- 35**
III.	**Plan-Ist-Vergleich**	**1 - 316**
	1. Ergebnisrechnung gesamt	1 - 7
	2. Finanzrechnung gesamt	8 - 15
	3. Teilrechnungen	16 - 306
	4. Investitionen und VE	307 - 316
IV.	**Vermögensrechnung – Bilanz zum 31.12.2011**	**1 - 24**
	1. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite der Bilanz	5 - 15
	2. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite der Bilanz	16 - 23
	3. Bilanzkennzahlen	24
V.	**Anhang**	**1 - 3**
	1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1 - 2
	2. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind	2
	3. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	2
	4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3
	5. Durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer	3
VI	**Anlagen**	
	Anlagenübersicht	
	Forderungsübersicht	
	Verbindlichkeitenübersicht	
	Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen	
VII	**Vollständigkeitserklärung**	**1 - 2**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Stadt Haldensleben hat auf der Grundlage des „Neuen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen in Sachsen-Anhalt „ (NKHR) den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2011 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 ist die Gesetzeslage fortgeschritten:

Mit Art. 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 hat der Gesetzgeber die Reform des Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, die Umstellung von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung (Doppik), auf den Weg gebracht.

Die Grundsätze des NKHR wurden in der Gemeindeordnung (GO LSA) und in Gemeindehaushalts-verordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 22.10.2010 geregelt.

Zwischenzeitlich ist die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 ersetzt worden.

Sowohl im § 118 KVG LSA als auch im § 108 GO LSA sind die Vorschriften zum Jahresabschluss gleichlautend geregelt.

Danach hat die Stadt Haldensleben zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden sowohl auf der Ebene des Gesamthaushaltes (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung), als auch auf der Ebene der Teilhaushalte / Produktbereiche (Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen für Investitionstätigkeit) erstellt.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO Doppik LSA) bzw. § 48 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu ergänzen. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Es ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten.

Die Stadt Haldensleben hat gemäß § 104 b (1) GO LSA die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 aufgestellt und den ersten doppischen Jahresabschluss am 23.06.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In seiner Sitzung am 23.06.2016 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. 164-(VI.)/2016 den Jahresabschluss 2008 der Stadt Haldensleben beschlossen und der Hauptverwaltungsbeamtin Entlastung erteilt.

Durch den Stadtrat der Stadt Haldensleben wurde mit Beschluss Nr. 291-(VI)/2017 am 22.06.2017 der Jahresabschluss 2009 und mit Beschluss Nr. 334-(VI.)/2017 am 07.12.2017 der Jahresabschluss 2010 beschlossen und der Hauptverwaltungsbeamtin Entlastung erteilt.

Auf dieser Grundlage wurde nunmehr der Jahresabschluss 2011 erstellt.

Aufgrund des Beschlusses über die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 am 30.08.2012 und der verzögerten doppischen Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 konnte auch der gesetzlich vorgesehene Zeitrahmen zur Erstellung des Jahresabschlusses 2011 nicht eingehalten werden.